Fälle zur Anfechtbarkeit

Lesen Sie den Auszug aus dem BGB und entscheiden Sie, ob die Fälle anfechtbar sind und tragen Sie ihre Lösung mit Angabe der Paragraphen in die rechte Spalte des Arbeitsblattes ein.

Fallbeschreibung		Lösung
1.	Der Malermeister Schwarz schreibt ein Angebot über die Renovierung eines Hauses. Dabei übersieht er einen "Zahlendreher" im Text. In der Angebotssumme stehen 1.240,00 €. Gemeint waren aber 2.140,00 €.	
2.	Ist in einem Online-Shop wird eine Ware wegen eines Datenübertragungsfehlers mit einem falschen Preis (245 € statt 2450 €) ausgezeichnet. Der Käufer erhält eine automatisch versandte Bestätigung mit falscher Preisangabe und wenig später die Ware mit Rechnung überfalschen Preis.	
3.	Der Urlauber K. unterschreibt einen Vertrag, um ein Motorrad für seine Ferien zu mieten. Stattdessen unterschreibt er einen Kaufvertrag für das gebrauchte Fahrzeug.	
4.	Herr Müller bestellt telefonisch über sein Handy 20 Rosen bei einem Blumenhändler, die er später abholen will. Da die Verbindung sehr schlecht ist, versteht die Floristin 120 Rosen.	
5.	Herr Eisele kauft sich eine Überwachungskamera damit er seine Hofeinfahrt vom Haus aus einsehen kann. Bei Öffnen der Verpackung stellt er fest, dass es sich um eine Kameranachbildung handelt, die lediglich als Attrappe zur Abschrckung dient.	
6.	Der Büromöbelhändler verkauft und liefert an eine Firma Aktenschränke mit einer Zahlungsfrist von 3 Monaten, ohne zu wissen, dass über diese Firma vor kurzem ein Invsolvenzverhahren eröffnet wurde.	
7.	Der Personalleiter einer Drogeriefiliale stellt eine Kassiererin ein, die bereits wegen Unterschlagung verurteilt wurde.	
8.	Hans K. kauft sich einen PC für 2.400,00 €. Eine Woche später sieht er in einem anderen Fachmarkt das gleiche Gerät für 2 200,00 €.	
9.	Eine Speditionsfirma erstellt ein Angebot für Warenauslieferung im wöchtenlichen Rhythmus. In der Kalkulation ging man von fallenden Treibstoffkosten aus; die Preise für Diesel sind	

jedoch stark gestiegen.	
10. Herr Neureich kauft bei einem Antiquitätenhändler eine antike Statue mit Echtheitszertifikat des Händlers. Als er sie sich zu Hause bei Licht betrachtet, entdeckt er die Einprägung "Made in Taiwan"	
11. Der Sportgroßhänder Grenz schickt an das Sportgeschäft Sprint OHG die dritte Zahlungsaufforderung, in der er, im Fall der Nichtzahlung, mit gerichtlichen Schritten droht.	
12. Der Getränkegroßhändler Blau KG ruft dem Gastwirt der "Pilsstube" an und droht ihm an, bei Nicht-Bestellung, eine Gruppe von stadtbekannten Randalierern ins Lokal zu schicken. Der Wirt bestellt.	

Auszug aus dem BGB

§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzun eh men ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der and ere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat. (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Bes chädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 124 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 142 Wirkung der Anfechtung

(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ 143 Anfechtungserklärung

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

(2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbarein Rechterworben hat.

(3) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

(4) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ander er Art ist Anfe chtungsgegner jeder, der auf Grund des

Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteilerlangt hat. Die Anfechtung kannjedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

(1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.
(2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.